

## Satzung vom 12.11.2024

### zur 1. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Soest vom 15.12.2022

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 28. November 2024 folgende Änderungssatzung seiner Satzung vom 15.12.2022 beschlossen:

#### Artikel 1

#### § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

#### Ausheben der Gräber

(4) Für die einzelnen Grabstätten werden folgende Flächen festgesetzt:

- |  |  |
|--|--|
| a) Wahlgräber für Erdbestattungen<br>sowie pflegefreie Erdwahlgräber   | 2,75 m x 1,25 m (3,44m <sup>2</sup> )  |
| b) Reihengräber für Erdbestattungen  | 2,40 m x 1,10 m (2,64m <sup>2</sup> )  |
| c) Kindergräber für Erdbestattungen  | 1,50 m x 0,90 m (1,35m <sup>2</sup> )  |
| d) Reihengräber für Totgeburten, Tote aus Fehl- und<br>Frühgeburten, sowie aus Schwangerschafts-<br>abbrüchen stammenden Leibesfrüchte | 1,00 m x 0,70 m (0,70 m <sup>2</sup> ) |
| e) Wahlgräber für bis zu zwei Urnenbeisetzungen<br>(bei Doppelbelegung für bis zu vier Urnenbeisetzungen)                              | 1,50 m x 1,50 m (2,25 m <sup>2</sup> ) |
| f) Reihengräber für Urnenbeisetzungen  | 0,75 m x 0,75 m (0,56 m <sup>2</sup> ) |
| g) anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für<br>Urnenreihenbestattungen   | 0,75 m x 0,75 m (0,56 m <sup>2</sup> ) |
| h) Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenreihenbestattungen<br>sowie Baum(reihen)gräber  | 0,75 m x 0,75 m (0,56 m <sup>2</sup> ) |
| i) Partnerschaftliche Urnengemeinschaftsanlage (Wahlgrab)  |  |

sowie Partnerschaftliche Baumbestattung (Wahlgrab)

1,50 m x 0,75 m (1,13 m<sup>2</sup>)

## **Artikel 2**

### **§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

#### **Wahlgrabstätten**

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Während der Ruhefrist darf eine Grabstelle nicht wieder belegt werden. Es ist jedoch zulässig, während einer noch laufenden Ruhefrist die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr zu einem Familienangehörigen auf einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen hinzu zu bestatten. Die Leichen von zwei gleichzeitig gestorbenen Geschwistern unter 5 Jahren dürfen in einer unbelegten Wahlgrabstelle gleichzeitig bestattet werden. Auf einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen dürfen, sofern die Grabstelle nicht bereits durch eine Hinzubestattung einer Leiche eines Kindes unter 1 Jahr doppelt belegt ist, noch bis zu zwei Urnen während einer noch laufenden Ruhefrist zusätzlich beigesetzt werden. Eine darauffolgende Hinzubestattung einer Leiche eines Kindes unter 1 Jahr innerhalb der laufenden Ruhefrist ist dann nicht mehr gestattet. Für jede Hinzubestattung einer Urne während einer noch laufenden Ruhefrist werden Doppelbelegungsgebühren gemäß der Gebührenordnung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Soest in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Für die Hinzubestattung einer Leiche eines Kindes unter 1 Jahr während einer noch laufenden Ruhefrist werden keine Doppelbelegungsgebühren erhoben. Sofern die Ruhefristen der Hinzubestattungen die Laufzeit des Nutzungsrechtes überschreiten, ist die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist gem. § 17 Abs. 6 zu verlängern. Für die Bestattung zwei gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren in einer Wahlgrabstelle werden unter Beibehaltung des § 17 Abs. 6 die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes erhoben. Eine Hinzubestattung bei pflegefreien Erdwahlgräbern ist nicht zulässig.

## **Artikel 3**

### **§ 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

#### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (3) Auf folgenden Grabstätten sind genaue Maße vorgeschrieben:
- a. auf Rasenreihengrabstätten sind Grabplatten in der Größe von 0,60 m x 0,40 m in Stärke von 6 cm vorgeschrieben.
  - b. auf partnerschaftlichen Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabplatten in der Größe von 0,60 m x 0,40 m in Stärke von 6 cm vorgeschrieben.

- c. bei den Baumgräbern sind nur *Edelstahls*schilder nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung in einer Größe von 15 cm x 5 cm an den Stelen zulässig.
- d. auf pflegefreien Erdwahlgrabstätten sind Grabplatten in der Größe von 75x50 cm vorgeschrieben.

#### **Artikel 4**

#### **§ 39 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 39 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 05.12.2024

I.V.

gez. Matthias Abel

Technischer Beigeordneter und

Betriebsleiter Kommunale Betriebe Soest